



KOCH+PILLMANN Versicherungsmakler



Liebe Leserinnen und Leser,

langsam strömt der Sommer in unser Leben hinein. Das lassen wir gern zu, denn was kann es Schöneres geben, als lange warme Tage und laue Nächte.

Wenn persönliche Schicksalsschläge diese schönste Zeit des Jahres überschatten, ist es umso wichtiger, dass Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament so geregelt sind, dass im Fall der Fälle keine zusätzlichen Komplikationen auftreten. Das Thema Scheidung ist ebenfalls negativ besetzt, auch wenn es in vielen Fällen neue Möglichkeiten im persönlichen Leben bereithält. Was hier mit den Versicherungen passieren sollte, ist ein Thema in dieser Ausgabe.

Natürlich gehört das Reisen zum Sommer. Nach wie vor zieht es viele von uns in die Ferne. Was bei Flugreisen passieren kann und wie man dabei seine Rechte durchsetzt, erfährt der Leser in einem weiteren Artikel. Wer lieber zu Hause bleibt und ums Eck ins Schwimmbad geht, kann nicht nur Freibad-Feeling erleben, sondern auch Opfer von Langfingern werden. Auch unübersichtliche Situationen etwa auf Bahnhöfen machen sich Taschendiebe zunutze, um ihr schändliches Handwerk auszuüben. Wie hier Versicherungen helfen, erfahren Sie ebenfalls in diesem Newsletter.

Wer plant, ein Eigenheim zu errichten, sollte sich für das Thema Bodenversiegelung interessieren. Zu viel versiegelter Boden verhindert das Versickern von Starkregen und gefährdet das Haus. Wir berichten über weitere Vorteile unversiegelten Bodens. Kommen Sie gut durch den Sommer!

CHRISTOPH PILLMANN

Ihr Versicherungsmakler

Verbraucherrechte bei Flugreisen

Das steht Fluggästen zu

Verspätung, Überbuchung, Annullierung, Streik – die möglichen Missgeschicke bei Flugreisen sind vielfältig. Doch so ausgeliefert, wie man sich vielleicht fühlt, ist man gar nicht. Beispiel Verspätungen: Bei Flügen, die mehr als drei Stunden zu spät am Ziel ankommen, stehen dem Reisenden 250 Euro (bis 1.500 km Flugstrecke), 400 Euro (bis 3.500 km) und 600 Euro (länger als 3.500 km) zu. So hat der Europäische Gerichtshof entschieden. Übrigens: Bei einer Verspätung von mehr als fünf Stunden kann die Reise abgebrochen werden. Man hat dann Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises innerhalb von sieben Tagen und gegebenenfalls einen kostenlosen Rückflug zum Startflughafen.

Nicht vorschnell entscheiden

Airlines verkaufen gern mehr Tickets, als Plätze zur Verfügung stehen, um möglichen Leerstand zu vermeiden. Wenn alle Fluggäste auftauchen, gibt es ein Problem. Tipp: Wer das Angebot der Airline über Gutscheine oder Bargeld für einen späteren Flug annimmt, bringt sich um die Möglichkeit einer späteren finanziellen Entschädigung. Wer dagegen ablehnt, hat die gleichen Rechte wie bei einer Verspätung oder einem Ausfall des Fluges.

Fluggastrechte lassen sich häufig nur mit einem Anwalt durchsetzen. Das kann teuer werden, vor allem dann, wenn man vor Gericht unterliegt. Mit einer Privatrechtsschutz-Versicherung ist man auf der sicheren Seite. Ihr Makler berät Sie gern.

Quelle: Arag



Schäden durch Schlaglöcher

Der Schlag aus dem Loch

Schlaglöcher können weit bis in den Sommer hinein ihre unheilvolle Wirkung entfalten. Obwohl es hierzulande kaum noch nennenswerte Minusgrade gibt, die Straßen in Mitleidenschaft ziehen können, erwecken viele Straßen den Eindruck einer Kraterlandschaft.

Wer in ein Schlagloch gefahren ist und dadurch sein Auto beschädigt hat, sollte alle Details genau dokumentieren: Wie ist der Schaden entstanden und wann? Wo liegt das Schlagloch? Und gibt es am Straßenrand Warnhinweise oder -schilder? Der wichtigste Tipp nach einem Schlaglochschaden lautet: Fotografieren Sie die Unfallstelle, das Schlagloch sowie den Schaden am Wagen!

Vollkasko hilft

Die Vollkaskoversicherung übernimmt den Schaden, der durch Schlaglöcher am Auto entstehen kann. Prinzipiell ersetzt die Vollkaskoversicherung Schäden am eigenen Auto, zum Beispiel nach einem selbst verursachten Unfall. Wer den Schaden über die Vollkaskoversicherung abwickelt, muss allerdings die vereinbarte Selbstbeteiligung bezahlen. In der Regel erfolgt in diesem Fall auch eine Hochstufung in der Schadenfreiheitsklasse. Eine Entschädigung durch den Staat ist sehr unwahrscheinlich. Denn: Weisen Warnschilder auf Straßenschäden hin oder ist der Autofahrer zum Beispiel etwas zu schnell gefahren, sinkt die Wahrscheinlichkeit für Schadenersatz gegen Null. Ihr Makler gibt Ihnen die richtige Ratschläge.

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Versicherung von E-Bikes

Die Freiheit ruft – aber mit Absicherung

E-Bikes, die 45 km/h erreichen, dürfen nur mit Helm und Mofa-Führerschein gefahren werden. Ähnlich sieht es beim S-Pedelec aus, das sogar zu den Kleinkrafträdern zählt und für das ebenfalls ein Mofa-Führerschein erforderlich ist.

Wer sich also ein E-Bike und S-Pedelec mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h anschafft, benötigt verpflichtend eine Kfz-Haftpflichtversicherung und damit ein Versicherungskennzeichen, das den Versicherungsschutz ausweist. Besitzt man ein sehr teures E-Bike oder Pedelec kann ein extra Fahrraddiebstahlschutz sinnvoll sein. Zum einen sollte die Nachtklausel eingeschlossen sein, die besagt, dass der Versicherungsschutz greift, wenn man zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens noch in derselben Nacht weiterfahren wollte. Zum anderen sollte auch in gewünschtem Umfang Zubehör mitversichert sein, z. B. Akkus und Fahrradanhänger.

Für die Mitversicherung in der Hausratversicherung kommen nur E-Bikes oder Pedelecs mit maximal 25 km/h und maximal 250 Watt infrage. Alle Zweiräder, deren Höchstgeschwindigkeit darüber liegt, sind ausgeschlossen. Hier ist der Abschluss einer Teilkaskoversicherung möglich, um beispielsweise Diebstahlschäden abzudecken. Ihr Makler gibt Ihnen weitere wertvolle Tipps.

Quelle: Bund der Versicherten



Versicherung bei einer Scheidung

Wann eigene Versicherungen nötig sind

15,1 Jahre hält statistisch gesehen in Deutschland eine Ehe. Danach muss jede Menge geregelt werden, nicht zuletzt der Versicherungsschutz.



Eines der größten Risiken bei einer Scheidung ist: Einer der beiden Partner verliert den Versicherungsschutz und bekommt unter Umständen gar nichts davon mit. Ein gutes Beispiel ist die Privathaftpflichtversicherung (PHV). In der PHV können Partner mitversichert werden. Eheleute sind oftmals ohne konkrete Nennung eingeschlossen.

Wer führt den Vertrag fort?

Wenn sich Paare trennen und einer auszieht, sollten mitversicherte Personen sich schnellstmöglich um

einen eigenen PHV-Vertrag kümmern. Das gilt für Verheiratete und Unverheiratete. Auch der Versicherungsschutz für weitere mitversicherte Personen wie Kinder sollte sichergestellt sein. Allgemein führt der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer den Vertrag fort. Der mitversicherte ehemalige Partner muss sich um eine eigene Versicherungspolice bemühen. Zunächst sollten Sie also feststellen, wer in welchem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer war oder nur mitversicherte Person.

Besprechen Sie mit Ihrem Makler alle nötigen Schritte. Er wird ihnen dabei helfen.

Quelle: Bund der Versicherten

Vorsorge für den Ernstfall

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament gehören zu den unbeliebtesten Dokumenten, die gern auf »später« verschoben werden. Doch wann ist „später“?

Selbst in jungen und mittleren Jahren können ein Unfall oder eine schwere Krankheit dazu führen, dass man nicht mehr selbst in der Lage ist über Leib und Leben zu entscheiden. Dann sind solche Vorsorgedokumente von existenziellem Wert. Die Vorsorgevollmacht bestimmt eine oder mehrere Personen des Vertrauens, die die eigenen Angelegenheiten in einem festgelegten Rahmen regeln, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Zugänglich aufbewahren

Dazu zählen u.a. Gesundheitsfürsorge, Wohnungsangelegenheiten, Post sowie Vertretung vor Gericht, gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern usw. Sie sollte ebenso wie die Patientenverfügung so aufbewahrt werden, dass Angehörige und Bevollmächtigte Zugang dazu haben.

Die Patientenverfügung dient dazu medizinische Behandlungswünsche so festzuhalten, dass für Ärzte klar ist, was sich der Patient vor allem an lebenserhaltenden Maßnahmen in bestimmten Situationen wünscht – und was er ablehnt. Auch wenn es hierzu gute Formulare im Internet gibt, sollten Ihr Arzt und gegebenenfalls auch Ihr Makler vorher konsultiert werden.

Bodenversiegelung auf dem Grundstück

Umweltfreundliche Wege

Zahlreiche Überschwemmungskatastrophen durch Starkregen haben gezeigt: Die hohe Zahl versiegelter Flächen auch auf Privatgrundstücken führt dazu, dass Regenwasser nicht ausreichend versickern kann und zu Schäden an Haus und Garten führen.

Zudem haben Versiegelungen auch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und den Grundwasservorrat. Im Gegensatz dazu bieten bepflanzte Flächen nicht nur eine Sickermöglichkeit für Wasser, sie heizen im Sommer auch nicht so stark auf und sind ökologisch wertvoller.

Mulch und Kies als Alternativen

Grundstückseigentümer sollten auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen unversiegelten und versiegelten Flächen achten. Nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch, um ihren Geldbeutel zu schonen, Starkregenschäden vorzubeugen und der Umwelt gerecht zu werden. Tipp: Mulch und Kies, wasserdurchlässige Pflasterungen oder Rasengittersteine können eine gute Alternative für die Befestigung von Wegen sein, die trotzdem ein Versickern von Wasser ermöglichen. Ihr Makler steht Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Quelle: Ergo Rechtsschutz





Versicherung bei Taschendiebstahl

Tasche weg – was nun?

Die Hausratversicherung leistet bei klassischen Gefahren wie beispielsweise Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Raub. Raub setzt allerdings voraus, dass der Täter mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben die Tasche weggenommen hat. Einfacher Diebstahl ist in der Hausratpolice normalerweise nicht mitversichert. Neuere Tarife bieten jedoch oftmals Leistungserweiterungen für Taschendiebstahl an. Voraussetzung ist allerdings meist, dass die Tasche oder der Geldbeutel am Körper getragen wurde. Dann besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl einer Tasche oder eines Rucksacks inklusive Inhalt sowie bei Entwendung des Geldbeutels aus der Hosentasche.

Gestohlene EC- und Kreditkarten unverzüglich sperren

Auch Trickdiebstahl infolge von Täuschung ist in neueren Tarifen mittlerweile vereinzelt versichert. Ein Umstieg oder Wechsel in leistungsstärkere Tarife ist normalerweise problemlos möglich. Generell sollte jeder Diebstahl sofort bei der Polizei angezeigt und der Versicherung gemeldet werden und gestohlene EC- und Kreditkarten unverzüglich gesperrt werden.

Quelle: Universa

Diebstahl im Freibad

Keine Wertgegenstände ins Freibad mitnehmen

Lassen Badegäste ihre Wertsachen unbeaufsichtigt auf der Liegewiese oder einem anderen Ort im Freibad liegen und werden bestohlen, fällt dies unter den sogenannten einfachen Diebstahl. In einem solchen Fall gibt es von der Hausratversicherung keine Entschädigung – unabhängig davon, ob die Police eine Außenversicherung enthält, die vorübergehend Wertsachen schützt, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden. Auch Badegäste, die ihre Wertsachen in einem Spind einschließen, der im Freien steht, gehen leer aus.

Sind die Wertsachen jedoch in einem Spind eingeschlossen, der sich in einem Gebäude des Schwimmbads befindet, stehen die Chancen besser: Bricht eine Person den Spind auf, handelt es sich um einen Einbruchdiebstahl. Dieser ist, ebenso wie ein Raub, von der Hausratversicherung gedeckt. Besser man lässt Wertvolles zu Hause. Fragen Sie Ihren Makler. Er wird Ihnen wertvolle Tipps geben können.

Quelle: Bund der Versicherten

Impressum / Herausgeber

Koch + Pillmann GmbH + Co. KG
Gertenbachstr. 35
42899 Remscheid

Telefon: 02191/9550-0
Telefax: 02191/9550-30
E-Mail: info@vmkp.de
Internet: www.vmkp.de

Registergericht: Amtsgericht Wuppertal
Registernummer: HRA 18239

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Koch + Pillmann Beteiligungs GmbH
Registergericht: Amtsgericht Wuppertal
Registernummer: HRB 11886
Geschäftsführer: Christoph Pillmann, Diplom-Betriebswirt (FH)

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Christoph Pillmann (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung
(Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde: Industrie- und
Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid,
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal (Elberfeld),
wuppertal.ihk.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe
wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik
Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsver-
mittlungsverordnung.

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom
Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH
betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de
eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Ulrich Neumann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der
Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur
mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und
Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.



KOCH+PILLMANN
Versicherungsmakler

Brandgefahr im Betrieb

Brandheiße Infos für die Mitarbeiter

Trotz finanzieller Entschädigung müssen 70 Prozent aller Unternehmen nach einer Brandkatastrophe Konkurs anmelden. Davor können sie sich schützen, denn in fast allen Fällen sind Unachtsamkeit oder unsachgemäße Bauarbeiten die Ursache für ein Feuer.

Wenn in einem Betrieb ein Brand ausbricht, ist das für alle Beschäftigten eine gefährliche Situation. Um dieses Szenario gut und ohne Verletzte oder gar Tote zu überstehen, ist es entscheidend, dass alle Beteiligten wissen, wie sie sich im Brandfall richtig verhalten. Um einen Brand im Unternehmen schnell in den Griff zu bekommen, müssen alle Mitarbeiter entsprechend unterwiesen sein. Diese Brandschutzunterweisung gehört zu den Pflichten von Arbeitgebern.



Zahlreiche Vorteile

Es zeigt sich, dass im Brandfall unterschiedliche Aufgaben gleichzeitig bewältigt werden müssen. Umso wichtiger ist es, dass jeder Beschäftigte regelmäßig unterwiesen wird, um in einer Notfallsituation nicht in Panik zu geraten. Sind alle Beschäftigten ordnungsgemäß über das richtige Verhalten im Brandfall unterrichtet und kennen die Fluchtwege, wird auch die Evakuierung ruhig ablaufen. Über eine Feuerversicherung für Ihr Unternehmen unterrichtet Sie gern Ihr Makler.

Quelle: www.forum-verlag.com

Hilfe für Mitarbeiter bei Sommerhitze

Schatten und kühle Getränke

Gesundheitsfürsorge für Mitarbeiter umfasst neben Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gesundheitsförderung wie betriebliche Krankenversicherung auch so scheinbar triviale Dinge wie Hilfe bei hohen sommerlichen Temperaturen.

Von hohen Temperaturen besonders betroffen sind Menschen, die schwere körperliche Arbeit leisten oder im Freien tätig sind. Auch Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen oder mit Vorerkrankungen sind stark gefährdet. Weil Hitzeperioden häufiger werden und länger andauern, kommen auch neue Berufsgruppen hinzu. Arbeiten Menschen in Gebäuden ohne Kühlung – beispielsweise in älteren Gebäuden oder Lagerhallen – besteht auch bei diesen Arbeitsplätzen die Gefahr, dass die Gesundheit durch Hitze beeinträchtigt wird.

Was gegen Hitze hilft

Wirksame Maßnahmen können sein, die Arbeitsbelastung zu reduzieren, die Arbeitszeiten zu verlagern oder die Pausen anzupassen. Kühle Pausenräume, Schattenplätze, Getränke, leichte Speisen und passende Kleidung sollten zur Verfügung stehen. Hitzeaktionspläne, die sich in erster Linie an Kommunen richten, können auch in der Arbeitswelt helfen, hitzebedingte Krankheiten und Todesfälle zu vermeiden. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hält Informationen bereit. Beim ebenfalls wichtigen Thema betriebliche Krankenversicherung hilft Ihr Makler.

Quelle: www.dguv.de

Absicherung bei betrieblicher Grillparty

Spaß mit Sicherheit

Sommerzeit ist Grillzeit, auch mit den Kollegen. Wenn der Chef zu einer Grillparty lädt, geht sicher niemand davon aus, dass es zu einem Unfall kommen könnte. Aber was, wenn doch?



Gemeinsame Aktivitäten wie eine Feier oder ein Ausflug mit den Kollegen sind gut für das Betriebsklima. Verunglücken Beschäftigte bei einem solchen Event, genießen sie den Schutz der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft. Um solche betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen von nicht-versicherten Veranstaltungen mit

überwiegend privatem Charakter abzugrenzen, hat das Bundessozialgericht vier Kriterien aufgestellt, die eine Betriebsfeier oder ein Betriebsausflug erfüllen müssen.

Party muss für alle Kollegen offen sein

Sie fördern Zusammenhalt und Verbundenheit, werden vom Unternehmen initiiert, die Unternehmensleitung nimmt teil, und sie sind offen für alle Betriebsangehörigen. Vor allem der letzte Punkt kann heikel sein. Veranstaltungen, die sich beispielsweise nur an die sportlich aktiven Beschäftigten oder an Führungskräfte richten, erfüllen dieses Kriterium nicht. Ebenso wenig Veranstaltungen mit einem besonderen Risiko wie Kletterevents oder Ballonfahrten, an denen nicht alle Mitarbeiter zumutbar teilnehmen können. Tipp: Der Chef kann eine Veranstaltung in einen versicherten Teil – etwa gemeinsames Grillen oder gemeinsamer Weiterbildungs-Workshop – und einen nicht-versicherten Teil wie Quadfahren oder Kartrennen trennen. Ihr Makler berät Sie gern.

Quelle: www.bghw.de

Versicherungen für Kreative

Geistiges Eigentum schützen

Kreative Bereiche wie die Werbebranche sind besonderen Gefahren ausgesetzt. Die richtigen Versicherungen können hier den größten Schaden abwenden.

Besonders schnell kann es Grafiker treffen. Schon ein seitenverkehrtes Logo auf Geschäftsunterlagen kann für einen Schaden im fünfstelligen Bereich sorgen, wenn dem freien Grafiker ein Neudruck als Schadenersatz in Rechnung gestellt wird. Die Berufshaftpflicht übernimmt solche Schäden und kann damit unter Umständen Existenzen retten. Sie steht dem Freiberuflern und Selbstständigen aber auch zur Seite, wenn ihnen ungerechtfertigt ein Schaden in Rechnung gestellt wird.

Auch Urheberrechtsverletzungen stellen im kreativen Bereich ein großes Problem dar. Am weitesten verbreitet sind Raubkopien, also die Nutzung fremden geistigen Eigentums für kommerzielle Zwecke. Das können Musik, Bücher, Datenbanken, Filme, Computerprogramme und vieles mehr sein. Dabei unterbleibt die Bezahlung des Urhebers oder des Rechteinhabers, die beim Kauf einer legalen Kopie zu erfolgen hat. Das kann empfindliche Geldstrafen, aber auch Freiheitsstrafen zu Folge haben. Wer als Kreativer davon betroffen ist, sollte seine Rechtsschutzversicherung kontaktieren, die einen auf Urheberrechtsverletzungen spezialisieren Anwalt benennt. Ihr Makler kann Ihnen dabei sicher helfen.

Quelle: www.hiscox.de

E-Bike-Versicherung

Mit dem E-Bike sicher zum Job

Immer mehr Unternehmen entschließen sich dazu, ihren Mitarbeitern die Vorteile eines E-Bikes zur Verfügung zu stellen. Vor allem in Großstädten stellen die elektrischen Fahrräder eine praktische Alternative zum Auto dar.

Immerhin entfällt unter ihrer Nutzung nicht nur eine nervenaufreibende Parkplatzsuche. Auch Sorgen über Benzinpreise und Co. gehören der Vergangenheit an. Worauf Unternehmen allerdings unbedingt achten müssen, ist die dazugehörige E-Bike-Versicherung für gewerbliche Bikes. Es gibt Policen sowohl für Firmenfahrräder, die von mehreren Mitarbeitern genutzt werden können, als auch für ein Dienstfahrrad, das einem einzelnen Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Zahlreiche Vorteile

Bei einer gewerblichen Fahrradversicherung profitieren Chefs von zahlreichen Vorteilen für Dienstfahrräder sowohl mit einem Hauptnutzer als auch mit mehreren Nutzern. Dazu zählen u.a.:

- keine Selbstbeteiligung
- Reparaturkostenerstattung
- unbegrenzte Versicherungsdauer
- Neuwertenschädigung
- Mobilitätsgarantie
- weltweiter Versicherungsschutz
- Zahlungsweise wählbar
- Ersatz bei Teilediebstahl

Zu den konkreten Konditionen berät Sie gern Ihr Makler

Quelle: <https://hwi-beratung.de>

